

Maschinenrichtlinie

Altmaschinen

Altmaschinen, also in Betrieb befindliche Maschinen, sind häufig nicht so sicher, wie es in der Maschinenrichtlinie für neue Maschinen gefordert wird. Die Nachrüstung auf den aktuellen Stand der Sicherheitstechnik ist oft nicht möglich und/oder nicht wirtschaftlich.

Nach der Betriebssicherheitsverordnung dürfen Arbeitgeber ihren Beschäftigten aber nur solche Maschinen zur Verfügung stellen, die nach dem Stand der Technik sicher sind. Diese Forderung gilt sowohl für neue Maschinen als auch für Altmaschinen.

Die folgende Übersicht beschreibt die beim Betreiben von Altmaschinen geltenden Anforderungen und notwendigen Maßnahmen.

Maßnahmen

Maßnahmen vor der erstmaligen Verwendung von (neuen oder gebrauchten) Maschinen

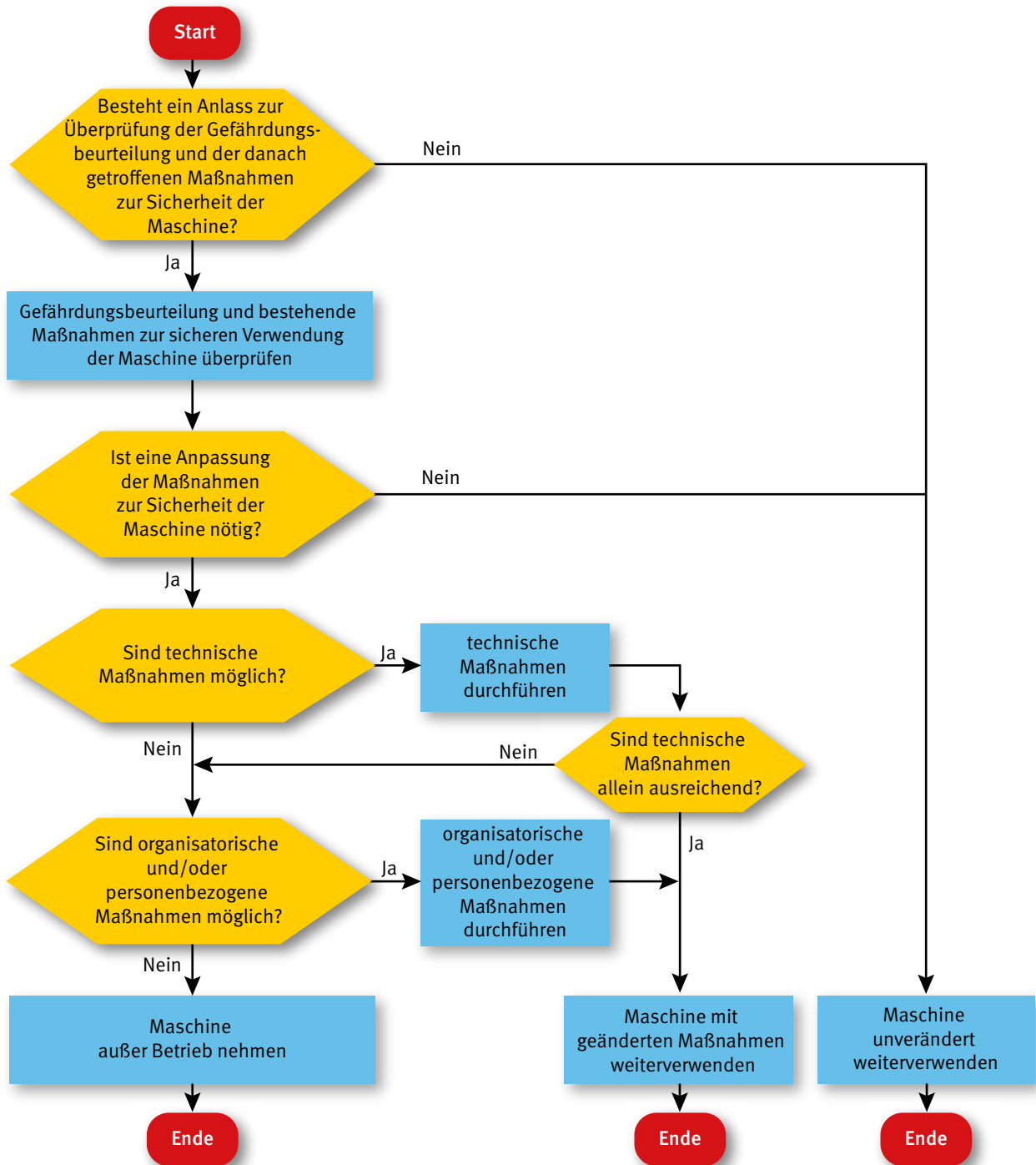
- Der Arbeitgeber muss vor der Verwendung einer Maschine die auftretenden Gefährdungen beurteilen (Gefährdungsbeurteilung) und daraus notwendige und geeignete Schutzmaßnahmen ableiten.
- Ergibt sich aus der Gefährdungsbeurteilung, dass nach dem Stand der Technik Gefährdungen nicht oder nur unzureichend durch technische Schutzmaßnahmen vermieden werden können, muss der Arbeitgeber geeignete organisatorische und personenbezogene Schutzmaßnahmen treffen. Dabei haben technische Schutzmaßnahmen Vorrang vor organisatorischen, diese haben wiederum Vorrang vor personenbezogenen Schutzmaßnahmen. Die Verwendung Persönlicher Schutzausrüstung (PSA) ist für jeden Beschäftigten auf das erforderliche Minimum zu beschränken.
- Der Arbeitgeber muss das Ergebnis seiner Gefährdungsbeurteilung vor der erstmaligen Verwendung der Maschine dokumentieren.
- Der Arbeitgeber darf nur solche Maschinen zur Verfügung stellen und verwenden lassen, die unter Berücksichtigung der vorgesehenen Einsatzbedingungen bei der Verwendung sicher sind. Damit eine Gefährdung durch ihre Verwendung so gering wie möglich gehalten wird, muss eine Maschine ...
 1. ... für die Art der auszuführenden Arbeiten geeignet sein,
 2. ... an die gegebenen Einsatzbedingungen und die vorhersehbaren Beanspruchungen angepasst sein sowie
 3. ... über die erforderlichen sicherheitsrelevanten Ausrüstungen verfügen.Kann durch Maßnahmen nach den Sätzen 1 und 2 die Sicherheit und Gesundheit nicht gewährleistet werden, muss der Arbeitgeber andere geeignete Schutzmaßnahmen treffen, um die Gefährdung so weit wie möglich zu reduzieren.
- Die formellen Anforderungen und die Mindestanforderungen an Maschinen ergeben sich aus der Betriebssicherheitsverordnung, Paragraph 5 Absatz 3 sowie Paragraphen 8 und 9.

- Die Maschinen dürfen erst verwendet werden, nachdem der Arbeitgeber ...
 1. ... eine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt hat,
 2. ... die dabei ermittelten Schutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik getroffen hat und
 3. ... festgestellt hat, dass die Verwendung nach dem Stand der Technik sicher ist.
- Der Arbeitgeber muss Art und Umfang erforderlicher Prüfungen der Maschinen sowie die Fristen wiederkehrender Prüfungen ermitteln und festlegen. Dabei sind die Fristen für die wiederkehrenden Prüfungen so festzulegen, dass die Maschinen bis zur nächsten festgelegten Prüfung sicher verwendet werden können.

Maßnahmen während der gesamten Nutzungsdauer von Maschinen

- Der Arbeitgeber muss durch Instandhaltungsmaßnahmen dafür Sorge tragen, dass eine Maschine während der gesamten Verwendungsdauer die für sie geltenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen erfüllt und in einem sicheren Zustand erhalten wird.
- Die Gefährdungsbeurteilung ist regelmäßig zu überprüfen, am besten jährlich. Dabei ist der aktuelle Stand der Technik zu berücksichtigen. Soweit erforderlich, sind die Schutzmaßnahmen bei der Verwendung der Maschinen entsprechend anzupassen.
- Der Arbeitgeber muss die Gefährdungsbeurteilung unverzüglich aktualisieren, wenn ...
 1. ... sicherheitsrelevante Veränderungen der Arbeitsbedingungen einschließlich der Veränderung der Maschine dies erfordern,
 2. ... neue Informationen vorliegen, insbesondere Erkenntnisse aus dem Unfallgeschehen oder aus der arbeitsmedizinischen Vorsorge, oder
 3. ... die Prüfung der Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen ergeben hat, dass die festgelegten Schutzmaßnahmen nicht wirksam oder nicht ausreichend sind.
- Aus der Überprüfung der Gefährdungsbeurteilung und den daraus abgeleiteten Maßnahmen zur sicheren Verwendung der Maschine können sich folgende Möglichkeiten ergeben:
 1. Die Maßnahmen müssen nicht angepasst werden.
 2. Falls Maßnahmen angepasst werden müssen:
 - a. technische Schutzmaßnahmen nachrüsten
 - b. falls technische Maßnahmen nicht möglich sind oder allein nicht ausreichen: organisatorische und/oder personenbezogene Maßnahmen durchführen
 - c. falls die Maßnahmen nach a) und b) nicht möglich sind oder allein nicht ausreichen: Maschine außer Betrieb nehmen
- Ergibt die Überprüfung der Gefährdungsbeurteilung, dass keine Aktualisierung erforderlich ist, muss der Arbeitgeber dies unter Angabe des Datums der Überprüfung in der Dokumentation jener Gefährdungsbeurteilung vermerken, die vor der erstmaligen Verwendung erstellt wurde.

Überprüfung der Gefährdungsbeurteilung und Anpassung der Maßnahmen zur sicheren Verwendung einer Maschine



Grafik BGHW in Anlehnung an »Empfehlungen zur Betriebssicherheit: Anpassung an den Stand der Technik bei der Verwendung von Arbeitsmitteln« (EmpfBS 1114)

Beispiel

In einem Unternehmen werden Abfälle oder wiederverwertbare Materialien wie Papier, Plastik und Textilien mit horizontalen Ballenpressen verdichtet. Dabei ereigneten sich in der Vergangenheit tödliche Unfälle: Beschäftigte fielen in den Einfüllschacht der Presse und wurden zerquetscht.

Eine daraufhin erarbeitete Europäische Norm schreibt geeignete technische Schutzmaßnahmen vor, um solche Unfälle zu vermeiden. Der Stand der Sicherheitstechnik dieser Maschinen hat sich hierdurch wesentlich erhöht. Die aktualisierte Gefährdungsbeurteilung führt in diesem Fall zu dem Ergebnis, dass die in der Norm geforderten Schutzmaßnahmen an den alten Ballenpressen nachgerüstet werden müssen.



Es gibt keinen Bestandsschutz im Arbeitsschutz.



Weitere Informationen

- DGUV-Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention
- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)
- Empfehlungen zur Betriebssicherheit 1114 (EmpfBS 1114): Anpassung an den Stand der Technik bei der Verwendung von Arbeitsmitteln